

Satzung
des Landschaftspflegeverbandes
„ Hoher Fläming / Baruther Urstromtal „

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Landschaftspflegeverband **Hoher Fläming / Baruther Urstromtal**“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des **Hohen Fläming, Baruther Urstromtal sowie des Beelitzer Sanders**. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „ **Hoher Fläming/Baruther Urstromtal e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: 14806 Bad Belzig OT Groß Briesen; Kietz 11
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in § 1 des BbgNatSchG genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und –gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
 - a) für ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einverständnis mit den Naturschutzbehörden die gegebenenfalls notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern.
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und die vernetzende Flächensicherung. Diese kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
 - c) die Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem Hintergrund des Natur- und Artenschutzes zu informieren.
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
- (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Landschaftspflege und des Natur- und Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen der Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) der Fachbeirat

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Anträge zur Tagesordnung müssen vom Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung angenommen, kann die Wahl auch öffentlich stattfinden. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelabstimmungen gewählt.

Bewerben sich mehr Kandidaten als es Sitze im Vorstand gibt, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Die Wahlberechtigten können mindestens 6 und maximal 9 Kandidaten wählen, wobei jeder Kandidat nur einmal wählbar ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden
- e) die Bestellung von zwei Revisoren
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der engere Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und den 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr vom Vorstand ein Nachfolger zu berufen und von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand gehören mind. 2 Vertreter der nachfolgenden Bereiche an:
- kommunale Vertreter
 - Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Landschaftsbaus
 - Vertreter der Naturschutzes
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf dem mit den Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter im engeren Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.
- (7) Der engere Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Fachbeirat und Revisoren

- (1) Der Vorstand kann, sofern er dies für notwendig befindet, einen Fachbeirat für die fachliche Abstimmung von Projekten oder Maßnahmen bilden bzw. gründen. Dies kann zeitlich befristet oder projektbezogen erfolgen.
- (2) Die Revisoren
- a) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
 - b) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes
Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
 - c) Die Revisoren haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11

Protokollführung

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die zur Finanzierung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Haushaltsplan

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen:

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist

2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf den Mitgliederversammlungen über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwendung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks fällt sein Vermögen an den Naturschutz Fonds Brandenburg, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 08.07.1993 angenommen. Die überarbeitete Satzung tritt am 04.Mai 2010 in Kraft.